

30.11.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4646
- 2. Lesung -

Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-
Westfalen

Berichterstatter Abgeordneter Bräuer SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4646 - wird
unverändert angenommen.

Datum des Originals: 30.11.1989/Ausgegeben: 01.12.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

1933-2

BerichtA Allgemeines

I

Durch Beschluß des Landtags vom 19. Oktober 1989 (siehe Plenarprotokoll 10/120) wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4646 - an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend - und zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuß und die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" des Haushalts- und Finanzausschusses überwiesen.

Außerdem wurde von der Landesregierung der Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) - Vorlage 10/2357 - vorgelegt, der in die Beratungen des Gesetzentwurfs mit einzubeziehen ist.

Die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" des Haushalts- und Finanzausschusses hat die personalrelevanten Punkte des Gesetzentwurfs in ihrer Sitzung am 25. Oktober 1989 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1989 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. zugestimmt.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat in seiner Sitzung am 9. November 1989 den Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) - Vorlage 10/2357 - zustimmend zur Kenntnis genommen.

II

An Vorlagen sind zu dem Gesetzentwurf eingegangen:

Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nord-
rhein-Westfalen 10/2467

Vorsitzender des Haushalts- und
Finanzausschusses 10/2492

An Zuschriften sind eingegangen:

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, 10/3038
Düsseldorf 10/3045

Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Münster 10/3047

Sowohl die vorgenannten Vorlagen als auch die Zuschriften dienten den Ausschüssen als Beratungsunterlagen.

Bei der abschließenden Beratung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 29. November 1989 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4646 - mit den Stimmen der Fraktion der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

B Einzelberatungen

Nach Artikel 74 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) gehen die Rechte und Pflichten der Landesversicherungsanstalten hinsichtlich der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und Verbände (Krankenkassenprüfdienste) zum 1. Januar 1990 auf die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder über. Diese können gemäß § 274 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) die Prüfung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände der Krankenkassen auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung übertragen oder eine solche Prüfungseinrichtung errichten.

Es soll ein "Landesversicherungsamt" als Landesoberbehörde errichtet werden, das nicht nur die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen prüft, sondern dem auch die bislang vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgeübte Aufsicht über die beiden Landesversicherungsanstalten sowie über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen werden soll. Das bisherige Obergesundheitsamt in Essen soll in die neue Behörde eingegliedert werden.

Bei der Einbringung des Gesetzentwurfes wies der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen u.a. darauf hin, daß eine der wenigen unproblematischen Folgen des Gesundheitsreformgesetzes die Neuregelung der Zuständigkeit bei der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen sei. Während bislang die Zuständigkeit bei der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten lag, gehe diese Aufgabe ab 1. Januar 1990 auf sein Haus über und erstrecke sich gleichzeitig auch auf die Verbände der Krankenkassen und die Medizinischen Dienste.

Von den im Gesetz genannten Alternativen – wie Ansiedlung der Krankenversicherungsprüfung im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder Einrichtung einer selbständigen Prüfungseinrichtung – habe sich die Landesregierung für die Errichtung eines Landesversicherungsamtes entschieden. Nach den allgemeinen Grundsätzen für die Zuordnung von Aufgaben im Instanzenzug der öffentlichen Verwaltung, den Grundsätzen der Funktionalreform, aber auch den Gesichtspunkten der Aufgabenkritik, solle die Prüfungsaufgabe nicht vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als zuständiger oberster Verwaltungsbehörde im Lande Nordrhein-Westfalen wahrgenommen werden.

Sie seien keine ministeriellen Aufgaben. Dies zeigten auch die Lösungen in anderen Flächenländern. Den Weg der Übertragung der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung bei den Krankenkassen und ihren Verbänden auf eine Landesoberbehörde gingen z.B. auch Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg.

Das Landesversicherungsamt solle als Landesoberbehörde neu gegründet werden. Es trete an die Stelle des bisherigen Oberversicherungsamtes in Essen und erhalte auch dessen bisherige Aufgaben. Gleichzeitig sollten dem neuen Landesversicherungsamt alle bislang im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wahrgenommenen Aufsichts-, Genehmigungs- und Prüfungsaufgaben aus dem Sozialversicherungsbereich übertragen werden, die gesetzlich übertragbar seien. In Nordrhein-Westfalen habe man damit eine Aufsichtsbehörde, die für alle rund 360 landesunmittelbaren Versicherungsträger zuständig sein werde. Wie bisher das Oberversicherungsamt, das seit 1955 seinen Sitz in Essen hat, so solle auch die neue Behörde ihren Sitz in Essen haben.

Die Fraktionen nahmen hierzu Stellung und der Sprecher der Fraktion der CDU bedauerte, daß den Landesversicherungsanstalten im Gegensatz zu den Krankenkassen vom Ministerium keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei, ihnen seien die Entwürfe des Gesetzes und der Zuständigkeitsverordnung lediglich "zur Information" übersandt worden. Das sei der Bedeutung der Anstalten nicht angemessen. Die im Landesgesetz vorgesehene Lösung sei im übrigen - anders als der Minister das dargestellt habe - im Vergleich zu den anderen Bundesländern einmalig.

Der Sprecher der Fraktion der SPD nannte es mager, hier nur die Argumente der Landesversicherungsanstalten vorzutragen. Der Minister müsse nicht jeden Rentenversicherungsträger zum Gesetzentwurf anhören. Das Gesetz sei ein weiterer Schritt in der Funktionalreform, unterstrich der Sprecher und betonte, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger sei keineswegs uninteressant und unwichtig, denn es gehe dabei um 46 Milliarden DM Beitragseinnahmen allein 1989. Die Aufsicht sei ein notwendiges Gegenstück der Selbstverwaltung und kein Selbstzweck. Die Neuregelung entlaste das Ministerium von Verwaltungstätigkeiten.

Die Sprecherin der Fraktion der F.D.P. verlangte Klarheit über die Auswirkungen des Gesetzes und stellte dazu den Antrag ihrer Fraktion für eine Anhörung in Aussicht. Der Entwurf berge politische Brisanz in sich, das könne man nicht so ohne weiteres als harmlose Angelegenheit darstellen.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wies den Vorwurf zurück, er wolle eine "abgestufte" Selbstverwaltung einführen: Mit dem Bundesgesetz sei die Eigenprüfung der Selbstverwaltung abgeschafft und die Prüfung auf staatliche Stellen übertragen worden. Es gebe im übrigen nicht die behauptete Ungleichbehandlung der Landesversicherungsanstalten gegenüber den Krankenkassen. Es sei auch falsch zu behaupten, in anderen Ländern gebe es keine vergleichbare Regelung.

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 25. Oktober 1989 nahm der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen u.a. ergänzend Stellung zu den in der Plenardebatte vor allem von den Oppositionsfraktionen aufgeworfenen Fragen. Er wies darauf hin, daß von den im Gesetz (§ 274 SGB V) vorgesehenen Alternativen (Ansiedlung der Krankenkassenprüfung im Ministerium für Arbeit,

Gesundheit und Soziales oder Errichtung einer selbständigen Prüfungseinrichtung) sich der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Errichtung eines Landesversicherungsamtes entschieden habe, da es sich bei der Krankenkassenprüfung nicht um eine ministerielle Aufgabe handele. Durch die gleichzeitig vorgesehene Übertragung aller rechtlich delegierbaren Aufsichts- und Prüfungsaufgaben auf das Landesversicherungsamt, die mit der parallel zu beratenden Zuständigkeitsverordnung erfolge, werde in Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Aufsichtsbehörde für alle 360 landesunmittelbaren Versicherungsträger geschaffen.

Das Landesversicherungsamt übernehme sämtliche Aufgaben des bisherigen Obergesundheitsamtes. Hierzu gehörten die Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse in der Krankenversicherung, wie z.B. die Errichtung und Schließung von Krankenkassen, sowie Beitragsfestsetzungen und Satzungsgenehmigungen. Es bleibe zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für die Ausbildung der Sozialversicherungssfachangestellten. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Krankenkassen vor Ort werde wie bisher von den Versicherungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte als unterster Instanz eines dreistufigen Behördenaufbaues ausgeübt.

Dem Landesversicherungsamt würden außerdem aufgrund der ab 1. Januar 1990 geltenden Neuregelung des Gesundheitsreformgesetzes (§ 274 SGB V) die Aufgaben der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen, ihrer Verbände, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und von Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger übertragen. Aus der bisherigen Eigenprüfung der Krankenkassen unter Verantwortung der Selbstverwaltung, die bislang von der Abteilung "Krankenversicherung" der Landesversicherungsanstalten durchgeführt wurde, sei jetzt durch Bundesgesetz eine staatliche Prüfung geworden.

Schließlich solle das Landesversicherungsamt die Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse über die Renten- und Unfallversicherungsträger im Lande einschließlich aller Einzelfallbearbeitungen in diesem Bereich übernehmen. Aufsicht und Genehmigung blieben unverändert Landesaufgabe im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales; lediglich ihre Durchführung werde auf eine Landesoberbehörde verlagert. Die Möglichkeit dieser Verlagerung sei durch Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehen. Oberste Aufsichtsbehörde mit allen Weisungsbefugnissen und der entsprechenden politischen Verantwortung bleibe wie bisher das Ministerium.

Wie bisher das Obergesundheitsamt, das in das Landesversicherungsamt eingegliedert werde und seit 1955 seinen Sitz in Essen habe, solle auch für die neue Behörde der Sitz in Essen verbleiben. Neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten (kostengünstiger

Bürraum, kein Umzug), der hervorragenden zentralen und verkehrsgünstigen Lage in Essen war auch maßgebend für diese Entscheidung, daß mit einer Verlagerung in eine andere Stadt auch keine arbeitsmarkt- oder strukturpolitischen Zeichen gesetzt werden könnten. Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Übernahme der Krankenkassenprüfer von den Landesversicherungsanstalten werde auch in Zukunft wegen der notwendigen besonderen Vor- und Ausbildung der Bediensteten keine nennenswerte Zahl von Arbeitsplätzen durch dieses Amt geschaffen.

Die vorgeschlagene Eingruppierung des Direktors des Landesversicherungsamtes nach Besoldungsgruppe B 3 entspreche derjenigen der Leiter vergleichbarer Landesoberbehörden. Angesichts des zu prüfenden Haushaltsvolumens von rund 48 Mrd. DM und der Eingruppierung der Geschäftsführer der zu prüfenden Sozialversicherungsträger und Verbände sei die Bewertung des Amtes des Leiters des Landesversicherungsamtes nach Besoldungsgruppe B 3 aber die unterste Grenze des Vertretbaren.

Im Haushaltsentwurf 1990 seien bei Kapitel 07 230 für das vorgesehene Landesversicherungsamt neben den für das bisherige Oberversicherungsamt ausgewiesenen 18 Stellen noch weitere 44 Stellen ausgebracht. Darin seien die Stelle des Direktors des Landesversicherungsamtes, die Stellen der Prüfer und Stellen für die Verwaltung des Prüfdienstes, die bislang von der Verwaltung der Landesversicherungsanstalten mit übernommen würden, enthalten.

Diese Stellen seien kostenneutral (Stelle des Leiters anteilig), da der entsprechende Besoldungsaufwand nach § 274 SBG V von den zu Prüfenden getragen werde.

Zusätzlich zu diesen bereits im Haushalt 1990 veranschlagten Stellen würden für die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Prüfung und ADV noch eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 und zwei der Besoldungsgruppe A 14 – ebenfalls kostenneutral – benötigt, da diese Aufgaben, die jetzt das Land zu übernehmen habe, bislang von den Bundesverbänden der Krankenkassen wahrgenommen wurden. Hierüber wurde mit den Landesverbänden der Krankenkassen Einvernehmen erzielt.

Die notwendigen Mehrstellen seien in der Ergänzungsvorlage des Finanzministers zum Haushaltsentwurf 1990 enthalten.

Es sei vorgesehen, das neue Landesversicherungsamt in drei Abteilungen zu gliedern. Eine Abteilung bilde das bisherige Oberversicherungsamt. Der Prüfdienst bilde ebenfalls eine Abteilung, wobei die bisherige regionale Trennung (Nordrhein und Westfalen) der Prüfgebiete beibehalten werden solle. Gleichzeitig

würden dieser Abteilung die Grundsatzangelegenheiten der Prüfung und ADV zugeordnet. In der dritten Abteilung würden die vom Minister zu delegierenden Aufsichtsaufgaben auf den Gebieten Rentenversicherung und Unfallversicherung zusammengefaßt.

Bei der Anhörung der Vorsitzenden der Vorstände der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen zu der Frage: "Wie beurteilen Sie die von der Landesregierung vorgesehene Errichtung eines Landesversicherungsamtes?" in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 8. November 1989 führte zunächst der Vorsitzende des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz folgendes aus:

Der im Gesundheitsreformgesetz vorgesehene Übergang des sogenannten Krankenkassenprüfdienstes, der bisher den Landesversicherungsanstalten angegliedert war, auf das Ministerium sei zum 1. Januar 1990 vorgesehen. Dadurch komme auf das Ministerium mehr Arbeit zu. Das sei sicherlich die Ursache dafür, daß sich die Landesregierung zur Errichtung eines Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen mit gleichzeitiger Eingliederung des Obergesundheitsamtes entschlossen habe.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz habe für diese Regelung Verständnis - auch wenn möglichst keine neuen Bürokratien mehr geschaffen werden sollten -, weil sie verhindern, daß die Ministerialverwaltung mit zu vielen administrativen Aufgaben belastet werde, damit sie sich hauptsächlich mit den politischen Aufgaben beschäftigen könne.

Unverständlich sei die in der Zuständigkeitsverordnung vorgesehene Übertragung sämtlicher Aufsichts- und Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Landesversicherungsanstalten auf eine dem Ministerium nachgeordnete Behörde. Dies würde der Bedeutung der zu beaufsichtigenden Aufgaben nicht gerecht und könne nicht ohne Einfluß auf das Verhältnis zwischen Aufsicht und Selbstverwaltung bleiben.

Die Aufsicht würde ihrer politischen Aspekte entkleidet und künftig nur noch einen ausschließlich administrativen Zweck erfüllen.

Trotz der rechtlich zulässigen Delegation von Aufsichtsbefugnissen werden in § 90 Abs. 2 SGB IV vorrangig die obersten Landesbehörden, also die Fachminister und Senatoren, als Aufsichtsbehörden angesprochen, weil sie auch im Bewußtsein der Öffentlichkeit eine viel stärkere Legitimation und Autorität der Staatsaufsicht verkörpern und auch in der Lage seien, die mit der Aufsicht verbundene politische Mitverantwortung für dieses soziale Sicherungssystem zu übernehmen.

Die Verlagerung der Aufsichts- und Mitwirkungsrechte von der Ministerialinstanz auf eine nachgeordnete Behörde verschiebe auch die entsprechenden politischen Verantwortlichkeiten gegenüber dem Parlament, was bei dem besonderen sozial- und finanzpolitischen Gewicht der Rentenversicherung nicht zu rechtfertigen sei.

Der Aufgabenbereich der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen erfasse in etwa die Hälfte der gesamten Erwerbsbevölkerung des Landes; das Haushaltsvolumen der beiden Landesversicherungsanstalten mache nahezu 50 % des Haushaltsvolumens des Landes aus. Das setze eine demokratische Legitimation auch desjenigen voraus, der die Aufsicht ausübe und damit Mitverantwortung übernehme.

Es verblieben Unterschiede in der Organisationsstruktur der Aufsicht, die mit dem allgemeinen Grundsatz der Aufgabenadäquanz bzw. Organisationsadäquanz in der Aufsicht nicht zu vereinbaren seien. So entstehe zum Beispiel ein Wertgefälle, wenn die beiden Medizinischen Dienste der Krankenversicherung Nordrhein und Westfalen, die bisher bei den Landesversicherungsanstalten angesiedelt waren, dort aber nur einen kleinen Teilausschnitt im gesamten Aufgabenspektrum darstellten, weiterhin der Aufsicht des Ministeriums unterstünden, während die Landesversicherungsanstalten selbst, was die Aufsicht angehe, an eine nachgeordnete Aufsichtsbehörde abgegeben würden.

Die vorgesehene Regelung weiche vom allgemeinen Standard ab. Bis auf eine Ausnahme, nämlich Schleswig-Holstein, seien in allen Bundesländern die Minister bzw. Senatoren für Arbeit und Soziales Aufsichtsbehörden der Landesversicherungsanstalten, nur mit dem Unterschied, daß in Bayern ein Landesprüfungsamt und in Baden-Württemberg eine Landesversicherungsanstalt angegliedert seien.

Aufsicht komme heute ohne Kooperation nicht aus. Kooperation setze im Hinblick auf die vielfältigen autonomen Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane zum Beispiel bei der Bewältigung der Aufgaben in der beruflichen und medizinischen Rehabilitation, die heute von besonderer landespolitischer Bedeutung und Tragweite seien, Integrationskraft und Autorität der Aufsichtsbehörde voraus. Als Beispiel für ein erfolgreiches partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Aufsicht und Selbstverwaltung kann die Gründung der Westerwaldklinik GmbH genannt werden.

Die Mitwirkungsrechte der Aufsicht im Finanzwesen der Rentenversicherung hätten schon wegen der Quantitäten einen besonderen sozial- und finanzpolitischen Stellenwert und seien Ausdruck der Mitverantwortung des Staates für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung. Bei der anhaltenden Diskussion

um die Sicherung der Renten könne eine Delegation der Finanzaufsicht über die Landesversicherungsanstalten in der Öffentlichkeit als ein Rückzug der Landesregierung aus der politischen Mitverantwortung für die Rentenversicherung mißverstanden werden.

Die bisherige vom Grundsatz der Partnerschaft geleitete Aufsichtspraxis und der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigten, daß die Staatsaufsicht über die Landesversicherungsanstalten am wirkungsvollsten in der Ministerialinstanz wahrgenommen werde, was nicht ausschließe, einzelne Prüfungsaufgaben auf das neue Landesversicherungsamt zu übertragen.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westfalen führte sodann u.a. aus:

Zunächst möchte ich auf die Fragestellung "Wie beurteilen Sie die von der Landesregierung vorgesehene Errichtung eines Landesversicherungsamtes?" zu sprechen kommen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen beurteile die geplante Errichtung positiv, wobei er auf das verweisen möchte, was der Vorsitzende des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vorgetragen habe, um Wiederholungen zu vermeiden.

Das Wollen der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen gehe dahin, Einfluß auf den Verordnungsentwurf (Vorlage 10/2357) zu nehmen. Er bat um folgende Änderung der Verordnung: In § 3 Abs. 2 sollen die Nummern 1 und 2 gestrichen und dafür in Abs. 3 eingefügt werden.

Den Wunsch, diese Änderung vorzunehmen, begründete er wie folgt: Es gebe eine Menge von Verknüpfungspunkten der Landesversicherungsanstalten von so gravierender politischer Bedeutung, daß er meine, es wäre wichtig, daß die sogenannte Aufsicht beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales liege. Aufsicht und Prüfung seien zweierlei; deshalb würde er hier auch eine Trennung vornehmen.

Im Zusammenhang mit dem Stichwort "Verknüpfungspunkte" bat er zu berücksichtigen, wieviel die beiden Rentenversicherungsträger in Nordrhein-Westfalen in Sachen Rehabilitation selbstgestaltend bewegten. Für einen für Gesundheit zuständigen Minister sei es schon von Interesse, ob die Landesversicherungsanstalten ihre Versicherten vorwiegend in Kurorten im Raum Nordrhein-Westfalen unterbrächten und ob sie ihre Kliniken im Lande oder irgendwoanders ansiedelten. Insofern meinten die Landesversicherungsanstalten, daß es im politischen Interesse liege, daß der Gesundheitsminister diese Dinge im Ministerium behalte und diese nicht einer

Behörde, die weit weg von der politischen Verantwortung sei, übertragen würden.

Des weiteren wolle er die Berufsförderungswerke der Landesversicherungsanstalt erwähnen, an denen das Ministerium auch interessiert sei. Die Landesversicherungsanstalt betreiben in voller Verantwortung zwei Berufsförderungswerke in Oberhausen und Dortmund in Verbindung mit der Arbeitsverwaltung. Auch hier müsse es das politische Interesse des Ministers sein, das nicht aus der Hand zu geben und von einer Behörde regeln zu lassen.

Er wolle nicht unerwähnt lassen die Beteiligungen, die für den Minister von Interesse seien. Die Landesversicherungsanstalt Westfalen habe aus den guten Jahren der Nachkriegszeit Beteiligungen an Unternehmen der Wohnungswirtschaft. Die Ruhr-Lippe-Wohnungsbaugesellschaft in Dortmund mit 70 000 Wohnungen gehöre zur Hälfte der Landesversicherungsanstalt Westfalen. Die Gemeinnützige Wohnstätte in Münster mit fast 6 000 Wohnungen gehöre ebenfalls zu 50 % der Landesversicherungsanstalt Westfalen, so auch die Ravensberger. Die Bewohner der Wohnungen seien überwiegend die Versicherten der Landesversicherungsanstalt. Von daher ergebe sich ein gemeinsames Interesse von Land und Landesversicherungsanstalt Westfalen.

Wenn die Verordnung in dem Sinne verändert würde, wie es sich die Landesversicherungsanstalten vorstellten, obliege die Prüfung dem Landesversicherungsamt. Es sei zukünftig sicherlich notwendig, daß die Prüfung von Profis vorgenommen würde, weil die Datenverarbeitung und die neuen Techniken die Prüfung erschweren; insofern sei eine Konzentration in diesem Bereich richtig. Aber es sei nicht einzusehen, daß die Aufsicht aus der Verantwortung des Ministeriums genommen werde.

Der Sprecher der Fraktion der SPD legte dar, niemand wolle die Leistungen der Landesversicherungsanstalten schmälern, und niemand wolle die Landesversicherungsanstalten daran hindern, in diesen Leistungen fortzufahren. Das sei auch keinesfalls die Intention des Begehrens, ein Landesversicherungsamt einzurichten. Unstrittig sei auch, daß Aufsicht ausgeübt werden solle. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin sei das Äquivalent der Landesversicherungsanstalten im Hinblick auf Angestellte. Auch diese Einrichtung werde durch das Bundesversicherungsamt und nicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beaufsichtigt.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz erwiderte darauf, die Landesversicherungsanstalten wollten sich auch in Zukunft engagieren, und es gehe auch nicht darum, daß der Minister nicht von seinem Delegationsrecht

Gebrauch machen sollte. Ausschlaggebend sei vielmehr die Frage, wo das Ministerium in Fragen des sozialen Engagements in diesem Lande im Verhältnis zu den Landesversicherungsanstalten politisch Mitverantwortung trage. In diesem Zusammenhang könne die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht als Beispiel herangezogen werden. Die Haushaltsgestaltung und die Genehmigung der Satzung oblägen nämlich der Bundesregierung.

Die Landesversicherungsanstalten hätten die Sorge, daß dort wo sie innerhalb des Haushalts sozialpolitisch gestalten könnten, demnächst nicht mehr das politische Gespräch oder die politische Auseinandersetzung mit dem zuständigen Fachminister stattfinde, sondern daß sie sich viel stärker als bisher auf der administrativen Ebene bewegten. Das könne nicht im Interesse der Anstalt sein, das könne aber auch nicht im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Das Argument Bundesversicherungsanstalt für Angestellte müsse auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt gesehen werden. Die Gesetzgebung in Fragen der Rentenversicherung liege eindeutig beim Bund. Deshalb habe man es im Zusammenhang mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewaltentrennung zu tun, was für Nordrhein-Westfalen nicht gelte.

Man wehre sich nicht gegen eine intensive Prüfung, auch nicht gegen eine Zusammenfassung aufgrund der neuen Gesetzgebung. Strittig sei lediglich die Frage, wo die organisatorische, die administrative Ebene und wo die sozialpolitische Ebene liege, für die man im Lande gemeinsam zu streiten habe. Deshalb sollten die Fragen der Satzung, des Haushalts und politischer Dimensionen und damit auch der Mitverantwortung für die soziale Gestaltung weiterhin beim Ministerium angesiedelt sein.

Die bisherige Diskussion habe deutlich gemacht – so der Sprecher der Fraktion der SPD –, daß es vorrangig um die politische Verantwortung gehe. Die Landesversicherungsanstalten fürchteten offenbar, daß sie, wenn eine Behörde zwischengeschaltet werde, keinen direkten Kontakt mehr zum Minister hätten. Diese Befürchtung aber sei nach dem Aufbau des Landesorganisationsgesetzes nicht gerechtfertigt. Für ihn sei durchaus nachvollziehbar, daß der Minister Aufgaben in diesem Bereich delegiere. Die politische Verantwortung, die immer wieder reklamiert werde, liege aber nach wie vor beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Von daher sei ihm, dem Sprecher, die Argumentation der Landesversicherungsanstalten nicht einsichtig.

Nach Meinung des Sprechers der Fraktion der CDU seien in der Diskussion handfeste Argumente vorgetragen worden. So sei

deutlich gemacht worden, daß Prüfung und politische Entscheidung zweierlei seien. Das Ministerium beraube sich mit der Delegation der Aufsicht in der Tat politischer Aufgaben. Das Gesundheitsreformgesetz könne seines Erachtens keine Motivation dafür sein, nunmehr eine Bruchstelle zwischen Ministerium und Landesversicherungsanstalten herbeizuführen. Der Ausschuß sollte dem Wunsch der Landesversicherungsanstalten bezüglich der Änderung des Verordnungsentwurfs nachkommen.

Die Sprecherin der Fraktion der F.D.P. halte es für wichtig, daß der Aufsicht eine stärkere politische Bedeutung beigemessen werde und damit eine stärkere Mitverantwortung für die Gestaltung des sozialen Umfeldes eintrete. Das könne allerdings nicht bedeuten, daß der Minister allein politisch verantwortlich sei; vielmehr spiele in diesem Zusammenhang das Parlament auch eine entscheidende Rolle. Deshalb müsse sich der zuständige Ausschuß in Zukunft stärker mit den Leistungen der Landesversicherungsanstalten befassen.

In der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 29. November 1989 nahm der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zunächst Stellung zu den in der Anhörung von den Vorsitzenden der Vorstände der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen geäußerten Bedenken.

Er führte u.a. aus, daß die Vertreter bei der Landesversicherungsanstalten die Gründung des Landesversicherungsamtes im Grundsatz positiv beurteilten und die dabei vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Ministerium und Landesversicherungsamt als sinnvoll ansähen.

Ihr zentraler Einwand sei die Sorge, bei den sozialpolitisch noch möglichen Gestaltungsspielräumen der Landesversicherungsanstalten – z.B. in Fragen der Rehabilitation – werde es künftig nicht mehr die politisch notwendige Auseinandersetzung mit dem Ministerium und dessen politische Mitverantwortung geben. Statt dessen sei eine rein administrative Behandlung durch das Landesversicherungsamt zu befürchten. Diese Befürchtung sei unbegründet.

Für das Ministerium sei selbstverständlich, daß auch künftig alle politisch bedeutsamen Gestaltungsspielräume der Landesversicherungsanstalten in einem konstruktiven Dialog mit dem Ministerium auf ihre landespolitischen Auswirkungen hin ausgeleuchtet und entsprechend gestaltet würden.

Und ebenso selbstverständlich sei, daß die sozialpolitischen Vorstellungen des Ministeriums auch gegenüber dem Landesversicherungsamt durchgesetzt würden, wo dies notwendig sei.

Die Landesversicherungsanstalten hätten unter Hinweis auf die Vorbilder Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Bundesknappschaft vorgeschlagen, auch im Land die Genehmigung des Haushalts aus der Aufsichtsverlagerung auszunehmen. Auch dieser Vorschlag sei nicht stichhaltig: Der Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung habe seine eindeutige und spezifische Begründung in der Defizithaftung des Bundes bei der Bundesknappschaft einerseits bzw. der finanzpolitischen Bedeutung des Haushalts der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für den Finanzverbund der Rentenversicherungsträger andererseits. Durch die daraus resultierende Belastung des Bundeshaushalts bzw. die besondere Bedeutung des BfA-Haushalts für die Rentenfinanzierung sei die Genehmigung beider Haushalte durch die Bundesregierung sinnvoll.

Für die vorgeschlagene Teilung der Aufsicht bestehe deshalb kein Anlaß.

Was die beiden Medizinischen Dienste anbetreffe, so hätten beide Landesversicherungsanstalten kritisiert, daß diese aufsichtsrechtlich künftig dem Ministerium selbst, die Landesversicherungsanstalten jedoch dem Landesversicherungsamt unterstellt seien. Dies sei ein nicht nachvollziehbares "Wertgefälle". Dieses "Wertgefälle" sei vom Bundesgesetzgeber politisch so gewollt und könne nicht vom Land beliebig geändert werden: Nach dem Sozialgesetzbuch habe die Aufsicht über die Medizinischen Dienste die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes. Diese Aufsicht sei - ebenso wie bei den Landesverbänden der Krankenkassen und den Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen - z.Z. nicht delegierbar. Die Zuständigkeitsverordnung verlagere jedoch die Rechtsaufsicht über alle Versicherungsträger, soweit dies gesetzlich möglich sei. Insofern gebe es keine Ungleichbehandlung der Landesversicherungsanstalten, sondern lediglich unterschiedliche rechtliche Ausgangspositionen.

Insgesamt gebe es nach Überzeugung der Landesregierung auch nach der Anhörung der beiden Landesversicherungsanstalten keine Veranlassung, die dem Ausschuß vorliegende Zuständigkeitsverordnung zu verändern.

Um jedoch jeglichen Zweifel darüber auszuschalten, daß auch in Zukunft das Ministerium bei sozialpolitisch wesentlichen Entscheidungen als Ansprechpartner nicht nur der Landesversicherungsanstalten, sondern aller betroffenen Versicherungsträger zur Verfügung stehe, wolle der Minister zusätzlich in einem internen Erlaß das Verhältnis Landesversicherungsamt/Ministerium unterstreichen.

Dieser Erlaß solle vorsehen, daß bei Aufsichts- und Genehmigungsfragen von politischer Bedeutung, wie z.B. der Beanstandung von wesentlichen Teilen des Haushaltsplans, das Landesversicherungsamt sich mit dem Ministerium vorher abzustimmen habe. Nach Auffassung des Ministers müßten spätestens mit diesem Erlaß die von den Landesversicherungsanstalten genannten Befürchtungen ausgeräumt sein.

Die Fraktion der CDU beantragte, der Landesregierung zu empfehlen, die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) - Drucksache 10/2357 - wie folgt zu ändern:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.
Die bisherigen Nummern 3 bis 20 werden Nummern 1 bis 18.
2. In § 3 Abs. 3 werden die folgenden Ziffern 1 und 2 eingefügt:
 1. der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
 2. der Landesversicherungsanstalt WestfalenDie bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 3 bis 6.

Dieser Empfehlung konnte sich die Fraktion der SPD - vor allem nach den Ausführungen des Vertreters des Ministeriums - nicht anschließen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4646 - wurde im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. unverändert angenommen.

Der Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) - Vorlage 10/2357 - wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. unverändert zur Kenntnis genommen.

Bräuer

Vorsitzender